

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG070158-L vom 18. Juni 2007

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2007-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG070158-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG070158-L du 18 juin 2007

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG070158-L del 18 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

Der Angeklagte bestreitet zwei der insgesamt vier Sachverhalte der Anklageschrift (Prot. S. 10 f.). 2.1 Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass in einem Strafverfahren an den Beweis von Täterschaft und Schuld hohe Anforderungen zu stellen sind. Eine Verurteilung darf jedoch nicht erst bei absoluter Sicherheit der Tatsachenfeststellungen erfolgen. Fehlt ein direkter Beweis, so ist gemäss dem in Art. 249 BStP (vgl. § 284 StPO) verankerten Prinzip der freien Beweiswürdigung vorzugehen, wonach das Gericht das Urteil nach seiner freien, aus den vorliegenden Beweismitteln geschöpften Überzeugung fällt. Ist der Angeklagte nicht geständig und äussert er andere Sachverhaltsdarstellungen, als sich durch die übrigen Beweismittel und Indizien ergeben, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgrund der Aussagen und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der umstrittene Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann (vgl. ZR 72 Nr. 80). Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindliche Zweifel, so sind diese zugunsten des Angeklagten zu werten. Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel/Genf/München 2005, § 54 N 12 ff.). 2.2 Muss sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten abstützen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die aus den Akten ersichtlich sind, zu untersuchen, ob die, bzw. welche Sachdarstellung überzeugend ist. Dabei kommt es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen an, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf dabei nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abge-

- 6 - stellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Dabei ist zu prüfen, ob und wie der Befragte von seiner persönlichen Eignung und der konkreten Wahrnehmungssituation her in der Lage war, Beobachtungen zu machen. Sodann ist sein Aussagetext anhand der sogenannten Realitätskriterien und der Phantasie- oder Lügensignale zu überprüfen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, eine Aussage anhand ihrer individuellen Sach- und Realitätsbezogenheit zum Beweisthema und zu sogenannten "unwichtigen" Nebenumständen sowie anhand ihrer Homogenität zu würdigen (dazu Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Bd. I, 3. Aufl., München 2007, N 213 f.; Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugnisaussagen, SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316).

E. 1.1

Zunächst ist zu prüfen, ob der Geschädigten "Opferqualität" im Sinne des OHG zukommt: Gemäss Art. 2 Abs. 1 OHG ist Opfer, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Nach der Rechtsprechung muss die Beeinträchtigung von einem gewissen Gewicht sein. Bagatelldelikte wie z.B. Tötlichkeiten, die nur unerhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind daher vom Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes grundsätzlich ausgenommen. Entscheidend ist jedoch nicht die Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person. So kann etwa eine Tötlichkeit die Opferstellung begründen, wenn sie zu einer nicht unerheblichen psychischen Beeinträchtigung führt. Umgekehrt ist es denkbar, dass eine im Sinne des Opferhilfegesetzes unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Integrität angenommen wird, obwohl der Eingriff strafrechtlich als leichte Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) zu beurteilen ist. Entscheidend ist, ob die Beeinträchtigung des Geschädigten in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität das legitime Bedürfnis begründet, die Hilfsangebote und die Schutzrechte des Opferhilfegesetzes ganz oder zumindest teilweise in Anspruch zu nehmen (BGE 128 I 218 E. 1.2 S. 220 f. mit Hinweisen).

E. 1.2

Im vorliegenden zu beurteilenden Fall steht kein schwerwiegendes traumatisches Ereignis mit unmittelbarer Beeinträchtigung der psychischen Integrität zur Diskussion. Beim Vorfall, der zur Zerstörung von Daten führte, steht vielmehr das Vermögensinteresse der Geschädigten im Vordergrund. Der zentrale Tatbestand ist dabei in der Datenbeschädigung, nicht in der Nötigung zu sehen. Bei der Datenbeschädigung ist eine Opferstellung grundsätzlich ausgeschlossen. Objektiv betrachtet steht infolgedessen hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs der Datenbeschädigungstatbestand im Vordergrund. Die Geschädigte hat im Übrigen nicht geltend gemacht oder nachgewiesen, dass sie durch die Straftaten neben finanziellen auch irgendwelche körperliche oder psychische Schäden erlitten habe. In Würdigung sämtlicher Umstände kann nicht von einer unmittelbaren Beeinträchtigung der psychischen oder körperlichen Integrität im Sinne des OHG ausgegangen werden.

- 36 - 2.1 Geschädigte, die – wie es vorliegend der Fall ist – nicht unter das Opferhilfegesetz fallen, können Zivilansprüche gegen den Angeklagten entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Gericht geltend machen (§ 192 Abs. 1 StPO). Gemäss § 193a StPO kann das Gericht in diesen Fällen das Begehren auf den Zivilweg verweisen, wenn ihm auf Grund der Akten und Vorbringen der Parteien keine sofortige Entscheid über die Zivilansprüche möglich ist. 2.2 Mit Eingabe vom 22. März 2007 beantragte die Geschädigte, der Angeklagte sei zu verpflichten, ihr Fr. 100.– zu bezahlen (ND 2 1/7). Die Geschädigte ist gestützt auf die obgenannten Bestimmungen der StPO berechtigt, ihre Zivilansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend zu machen. 3. Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist, dass ein Schaden durch den Ersatzpflichtigen widerrechtlich und adäquat kausal herbeigeführt worden ist. Zudem muss dieser den Schaden schuldhaft verursacht haben.

E. 3

Nachfolgend werden die in der Anklageschrift enthaltenen Sachverhalte zu prüfen sein. In den Erwägungen wird auf die Aussagen des Angeklagten, die Ausführungen der Beteiligten

sowie der Verteidigung und die weiteren Beweismittel nur soweit einzugehen sein, als sich dies für die Entscheidungsfindung als erforderlich erweist. A. Nötigung (Anklageziffer 1. Abs. 1-3)

E. 3.1

Der geltend gemachte Schaden ist aufgrund der Sachverhaltserstellung sowie der in den Akten liegenden Belege lediglich hinsichtlich der SIM-Karte im Wert von Fr. 40.– genügend substantiiert und untermauert. Im Mehrbetrag ist die Forderung der Geschädigten indes nicht ausgewiesen und auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 3.1.1

In der polizeilichen Befragung vom 23. Juli 2007 führte O aus, dass er sein Taxi in der fraglichen Nacht an der Stadelhoferstrasse vor dem Club Hey abgestellt habe. Vor ihm sei es um einen silber-metallfarbenen Audi zum Streit zwischen dem Lenker und einem weiteren Mann gekommen; insgesamt seien drei Frauen und sechs dunkelhäutige Männer involviert gewesen. Der Lenker des schwarzen Audis sei auch dort gewesen. Zunächst sei nur diskutiert worden und die Frauen hätten versucht, die Streithähne zu trennen, danach aber habe es Verletzungen gegeben, weil der Lenker des ersten Audis ein Messer von der Fahrerseite her aus dem Wagen geholt habe. Er sei in seinem Wagen gewesen und habe das Ganze aus einer Distanz von etwa fünf bis sechs Metern beobachtet. Der Lenker des schwarzen Audis habe plötzlich auch ein kleineres Klapp- bzw. Springmesser in der rechten Hand, die Klinge nach unten, gehalten und habe weiter heftig diskutiert. In der Folge habe der Lenker des silberfarbenen Audis jemanden mit dem Messer angegriffen und starke Stichverletzungen im Nackenbereich zugefügt; er habe gesehen wie der Angegriffene geblutet habe. Er habe den Eindruck gehabt, jener habe einfach treffen und verletzen wollen. Er habe auch gesehen, wie der Lenker des schwarzen Audis auf jemanden losgegangen sei, es sei ein Kampf zwei gegen zwei gewesen. Der Lenker des schwarzen Audis sei ein Nigerianer, 25 bis 30-jährig, ca. 1.80m gross, mit sportlicher Statur; er kenne beide Fahrer (HD 6/1 S. 1 ff. und S. 6).

- 19 -

E. 3.1.2

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 30. November 2006 schilderte O, er sei am 23. Juli 2006, etwa um 5:45 Uhr vor dem Club Hey gewesen, als er einen Kampf gesehen habe, in den vier Männer, darunter der Angeklagte, verwickelt gewesen seien. Zunächst habe es sich um eine verbale Auseinandersetzung gehandelt, dann sei es intensiver geworden. Schliesslich habe wohl der Sicherheitsdienst des Club Hey die Streithähne getrennt. Der Angeklagte habe mit B gekämpft. Es seien mehrere Messer im Spiel gewesen, möglicherweise hätten alle ein Messer auf sich getragen. Der Lenker des schwarzen Audis habe auch ein Messer gehabt. Auf die Frage, ob jener mit dem Messer zugestochen habe, antwortete der Zeuge O: "Gekämpft mit einem Messer, wenn man ein Messer hat, dann kämpft man damit. Hätte ich eines, würde ich damit kämpfen." Er habe gesehen, dass Brown bei dieser Auseinandersetzung verletzt worden sei. Es habe Messer und Blut gegeben (HD 6/17 S. 2-6 und S. 12).

E. 3.2

Der Schaden über Fr. 40.– wurde mittels eines Vermögensdelikts (die verletzte Bestimmung ist Schutznorm zugunsten der Geschädigten), das heisst widerrechtlich

verursacht.

E. 3.2.1

In der polizeilichen Befragung vom 26. Juli 2006 sagte M aus, sie habe sich am fraglichen Abend auf den Rücksitz im Wagen von O gesetzt. Etliche Männer, die sie nicht kenne, seien zum Wagen gekommen und hätten mit O diskutiert, der noch vor dem Wagen gestanden sei. Sie habe es mit der Angst zu tun bekommen. Sie habe O als ruhigen Typ kennen gelernt und sei davon ausgegangen, er lasse sich nicht leicht provozieren. Es sei zum Wortwechsel gekommen und die Männer hätten sich gegenseitig zu schlagen versucht. Plötzlich habe ein Durcheinander geherrscht; derjenige, der mit S diskutiert habe, sei davon gerannt und der Angeklagte habe mit dem Freund desjenigen, der davon gerannt sei, gekämpft. Auf Vorhalt einer Foto von B bestätigte M, dass dieser mit dem Angeklagten gekämpft habe; die beiden hätten einander angebrüllt, hätten gekämpft und seien umher gerannt. Während des Kampfes habe sie kein Messer gesehen und auch niemanden bluten (HD 6/9 S. 2-5).

E. 3.2.2

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Zeugeneinvernahme vom 3. November 2006 bestätigte M, dass ihrer Erinnerung nach alle gekämpft hätten an jenem Vorfall. Der Angeklagte habe sich dabei auch in den Kampf eingemischt. Weder habe sie eine Waffe oder einen waffenähnlichen Gegenstand ge-

- 20 - sehen, noch sei ihrer Wahrnehmung nach jemand verletzt worden (HD 16/15 S. 7 f.).

3.3.1 Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 26. Juli 2006 sagte P aus, er sei gebeten worden, auch in den Wagen von O zu steigen, der ihm jedoch zu voll gewesen sei. O habe sich deswegen geärgert. Alle Herumstehenden hätten O angehalten, doch endlich wegzufahren; dieser habe sich jedoch in der Folge in den Wagen gebückt und sei ihm entgegen gekommen und habe gefragt ob er Streit wolle. Dabei habe O ein Messer in der Hand gehalten, habe auf ihn eingestochen und an der linken Hand verletzt. Als B sich einschalten wollen, habe O auf Brown eingestochen und jenen an der Schulter getroffen. Daraufhin sei O zu seinem Wagen zurück gerannt. Dessen Kollege sei ebenfalls im Wagen gesessen (HD 2/2 S. 4 und S. 8 f.). 3.3.2 In der staatsanwaltschaftlichen führte P als Auskunftsperson befragt aus, O und der Angeklagte hätten je ein Messer auf sich getragen. O habe es aus dem Wagen geholt, als er zu diesem hingegangen sei und habe ihn an der linken Hand am Ringfinger verletzt. Er sei in der Folge zurückgewichen und sein Freund habe mit O zu sprechen versucht. In dem Moment sei der Angeklagte von hinten an seinen Freund herantreten und habe mit dem Messer in Richtung von dessen Nacken gestochen; das habe er aber selber nicht gesehen. Zu diesem Zeitpunkt habe er noch nicht gewusst, dass der Angeklagte ein Messer auf sich getragen habe. Eine andere Person habe ihm erzählt, dass der Angeklagte im Club ständig Probleme verursachen würde (HD 2/3 S. 5-7)

E. 3.3

Sodann ist das erstellte Verhalten des Angeklagten eine notwendige Bedingung für den eingetretenen Schaden; der natürliche Kausalzusammenhang kann folglich ohne weiteres bejaht werden. Ein solcher ist dann adäquat, wenn die betreffende Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet war, den eingetretenen Erfolg zu bewirken, so

- 37 - dass der Eintritt dieses Erfolges als durch die fragliche Tatsache allgemein als begünstigt erscheint. Auch der adäquate Kausalzusammenhang kann bejaht werden.

E. 3.4

Der Angeklagte hat den Schaden auch verschuldet, da er vorsätzlich handelte und urteilsfähig war. 4. Er ist damit aufgrund der heutigen Verurteilung gegenüber der Geschädigten schadenersatzpflichtig und zu verpflichten, der Geschädigten Fr. 40.– Schadenersatz zu bezahlen. VII. Kosten Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung dem Angeklagten aufzuerlegen (§ 188 Abs. 1 StPO; § 190a StPO). Das Gericht erkennt: 1. Der Angeklagte DE ist schuldig des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB, ■ der Datenbeschädigung im Sinne von Art. 144bis Ziff. 1 Abs. 1 StGB, ■ der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, ■ des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 SVG ■ in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV, der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a ■ Ziff. 1 BetmG. 2. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. Oktober 2005 ausgefallte, bedingte Strafe von 60 Tagen Gefängnis wird widerrufen.

- 38 - 3. Der Angeklagte wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe bestraft mit

E. 3.5

Die Aussagen von O und B sind zu Lasten des Angeklagten nicht verwertbar, da letzterer während des Strafverfahrens deren Befragungen nicht beiwohnen und keine Ergänzungsfragen stellen konnte, mithin keine Konfrontationen stattfanden. Nachdem die beiden in ihren Einvernahmen nicht zu Gunsten des Angeklagten – für ein schlichtendes Eingreifen – aussagten (vgl. HD 4/1 S. 6, HD 4/2 S. 10 bzw. HD 5/1 S. 6, HD 5/3 S. 3 f.), ist auf eine Wiedergabe und Würdigung ihrer Ausführungen zu verzichten. 4.1 Die Zeugen O und M deponierten ihre Aussagen unter Hinweis auf die Strafdrohung der Bestimmung gemäss Art. 307 StGB, wobei ersterer zur Zeugeneinvernahme polizeilich vorgeführt werden musste; Probleme anderer Leute interessierten ihn nicht (HD 6/2 und HD 6/17 S. 2). Der Verteidiger schliesst daraus, dass die Aussagen des Zeugen O mit äusserster Vorsicht zu geniessen seien (HD 21 S. 7). Nachdem eine allfällige Impertinenz nicht direkt mit der Glaubwürdigkeit eines Zeugen korreliert, ist dieser Schluss so nicht zulässig; immerhin ist diesem Umstand bei der Aussagenwürdigung genügend Rechnung zu tragen. Insgesamt ist bei den Zeugen O und M – als nichtbeteiligte Dritte – indes kein Grund für eine falsche Bezeichnung ersichtlich. Eine tatsachenwidrige Falschaussage ist nicht leichthin anzunehmen. 4.2 Betreffend die generelle Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson C ist zu berücksichtigen, dass sie nicht unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet wurde. Darüber hinaus war P in die Auseinandersetzung involviert und wird nicht nur vom Angeklagten als Initiator der Auseinandersetzung bezeichnet (HD 21 S. 8). Demnach ist seinen Aussagen mit der nötigen Vorsicht zu begegnen. 4.3 Bezüglich der generellen Glaubwürdigkeit des Angeklagten kann auf Ziffer II./A.5.1 verwiesen werden. 5. Vorab ist festzustellen, dass nicht nachzuweisen ist, ob der Angeklagte B mit einem Messer gestochen hat, sondern vielmehr ob und inwiefern er in die tätliche Auseinandersetzung involviert war und ob dabei jemand verletzt wurde. Weiter ist vorliegend nicht von Belang, ob der Angeklagte, nachdem er den Platz

- 22 - des Geschehens verlassen hatte, von P und dessen Freund erneut – mit einem Holzpfeil – attackiert wurde (vgl. HD 21 S. 6 und 10). Zugunsten des Angeklagten ist

einzig davon auszugehen, dass er nicht anlässlich der in der Anklageschrift beschriebenen tätlichen Auseinandersetzung, sondern zu einem anderen Zeitpunkt am Bein verletzt wurde, zumal nur der Angeklagte dazu Ausführungen machte. Der Anklagesachverhalt ist dementsprechend zu korrigieren. 5.1 Beleuchtet man das Aussageverhalten des Angeklagten über die ganze Dauer des Verfahrens, so fällt auf, dass er zunächst den Anklagevorwurf von sich wies, um in der Folge stetig mehr zu konzedieren, bis hin zur Anerkennung des Anklagesachverhalts in der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme. An der heutigen Hauptverhandlung machte er sodann geltend, in der Auseinandersetzung als Friedensstifter agiert zu haben. Die fehlende Konstanz und Disparität in den Angaben des Angeklagten lassen seine Ausführungen in der heutigen Hauptverhandlung als wenig glaubhaft erscheinen. So gestand der Angeklagte beispielsweise anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. März 2007 ein, auch in die Sache hineingezogen worden zu sein und jemanden geschlagen zu haben (HD 3/3 S. 5). Dies steht in Widerspruch zu seiner heutigen Aussage, er habe Frieden gestiftet (Prot. S. 11). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. März 2007 gab der Angeklagte zu Protokoll, dass er erst ins Geschehen eingegriffen habe, als sich fünf bis sechs Personen auf S gestürzt hätten (HD 3/3 S. 5). Diese Aussage wird von niemandem sonst bestätigt; vielmehr sagten die Zeugen aus, es sei ein Kampf zwei gegen zwei gewesen (HD 6/1 S. 6) bzw. der Angeklagte habe mit B gekämpft (HD 6/9 S. 3). Diese Aussage des Angeklagten weist somit ein Übertreibungssignal auf und indiziert die Unglaubhaftigkeit seiner Ausführungen. Weiter zeichnen sich die Aussagen des Angeklagten auch durch eine Neigung zu Gegenangriffen aus. So bezeichnete er P als eigentlichen Aggressor (HD 3/3 S. 2) und führte aus, die "Jungs aus Nigeria" seien zu aggressiv, zu high, beziehungsweise zu betrunken gewesen (HD 3/2 S. 2). Dieses Dreistigkeitssignal ist wiederum Indiz für fehlende Realitätsnähe seiner Aussagen. Es gilt dabei inso-

- 23 - fern zu relativieren, als der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich aufgrund von DNA-Spuren zur Konklusion gelangte, P müsse einen Holzpfehl aus einer Rabatte gerissen und damit auf den Wagen von O eingeschlagen haben (HD 1/3 S. 8). 5.2 Bei den Aussagen des Zeugen O fällt auf, dass er O und den Angeklagten zurückhaltend belastete; danach gefragt, ob die beiden ein Messer eingesetzt hätten, wich er aus (HD 6/17 S. 5 f.). Dieses Aussageverhalten ist ein Realitätskriterium und deutet auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen hin. Dahingehend ist auch seine Aussage, möglicherweise hätten alle Beteiligten ein Messer gehabt (HD 6/17 S. 4), zu verstehen und nicht als widersprüchliche Angabe, die in der Folge von ihm selbst relativiert wurde, wie der Verteidiger plädierte (HD 21 S. 7). Die Aussagen des Zeugen O werden zudem von den weiteren Anwesenden gestützt: Dass B nach der Auseinandersetzung im Nackenbereich geblutet habe, wurde vom Zeugen Ko zu Protokoll gegeben (HD 6/3 S. 1; HD 6/18 S. 5) und ist auch durch den Polizeibericht der Kantonspolizei Zürich vom 27. September 2006 erhärtet (Stichverletzung im Nackenbereich, HD 1/3 S. 14). Dass die Zeugin M kein Blut gesehen haben will, erschüttert die Aussagen des Zeugen O nicht, wird sie sich doch hauptsächlich auf den ihr bekannten O konzentriert haben. Schliesslich decken sich gar die Aussagen des Angeklagten selber vor der heutigen Hauptverhandlung mit der Schilderung des Zeugen O. In den Aussagen des Zeugen O sind indes gewisse Widersprüche zu entdecken, wie sie teilweise auch der Verteidiger in seinem Plädoyer herauschälte (HD 21 S. 7). Die Farbe des Audis von O sei silber-metallfarben gewesen, führte der Zeuge O beispielsweise aus (HD 6/1 S. 1); dabei ist er blau (vgl. HD 4/1 S. 4). Der Angeklagte sei vor dem fraglichen Geschehen im Club Hey gewesen (HD 6/17 S. 10); dabei hat der

Angeklagte ein Hausverbot und war nicht im Club Hey. Die tätliche Auseinandersetzung und das darauf folgende, vorliegend nicht weiter interessierende Anfahren einer Person mit einem Personenwagen stellen einschneidende Erlebnisse dar, die nachhaltig in Erinnerung bleiben;

- 24 - daneben handelt es sich bei der Farbe eines Wagens oder beim Umstand, ob zwei Personen gemeinsam aus dem Club kommen, um Nebenumstände, so dass ein Widerspruch in diesem Bereich nicht für die Unglaubhaftigkeit der damit verbundenen Schilderungen spricht. Die Darstellung der tätlichen Auseinandersetzung blieb indes konstant, womit das Konstanzkriterium für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen O spricht. 5.3 Auch die Aussagen der Zeugin M sind überzeugend und decken sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis. Lügensignale sind in ihren Aussagen nicht zu erkennen. Sie stützten damit vornehmlich die Angaben des Zeugen O, da sich die Aussagen ineinanderflechten lassen, stehen aber in wesentlichen Teilen im Widerspruch zu den Aussagen des Angeklagten. So führte sie beispielsweise aus, dass B mit dem Angeklagten gekämpft habe, die beiden einander angebrüllt hätten und umher gerannt seien. 5.4 Wie der Verteidiger zutreffend ausführte (HD 21 S. 8 f.), bestehen begründete Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Auskunftsperson C. So will er den Holzpfehl nicht berührt haben (HD 2/3 S. 7 f., S. 10), obwohl der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich aufgrund von DNA-Spuren zu dieser Folgerung gelangte (HD 1/3 S. 8). Auch die Begründung von P, weshalb es zum Streit mit O gekommen sei, ist nicht schlüssig und lebensfremd. O soll sich darüber geärgert haben, dass er – die beiden sind sich nicht näher bekannt – nicht mit O mitgefahren sei; aus diesem Grund sei O gegen den Willen aller Herumstehenden nicht weggefahren und habe mit ihm Streit gesucht (HD 2/2 S. 4). Diese Aussage steht des Weiteren denjenigen der befragten Zeugen entgegen. Darüber hinaus begründete P noch auf eine andere Weise, wie es zum Streit gekommen sei. Der Angeklagte habe Probleme mit einem Mädchen gehabt, was Auslöser des Konflikts gewesen sei (HD 2/3 S. 4 f.). Nicht nachweisbar ist somit auch, dass P eine Schnittverletzung an der linken Hand erlitten haben soll, zumal eine solche auch in keinem Polizei- oder Arztbericht konstatiert wurde. Die Anklageschrift ist dementsprechend zu korrigieren.

- 25 - 6. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die teils nachweislich widersprüchlichen, unkonstanten Aussagen des Angeklagten erhebliche, nicht zu unterdrückende Zweifel an ihrem Wahrheitsgehalt aufkommen lassen. Demgegenüber sind die Ausführungen der Zeugen im Kerngehalt widerspruchsfrei und stringent und decken sich mit dem ursprünglichen Geständnis des Angeklagten. Das Aussageverhalten des Geschädigten wirkt überzogen und übertrieben und deckt sich nicht mit den Ausführungen der weiteren Beteiligten. Aufgrund dessen lässt sich der Sachverhalt, wie ihn die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich dem Angeklagten vorwirft, erstellen; ausgenommen davon sind die Schnittverletzungen des Angeklagten und P s. Für die Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" besteht kein Raum mehr. C. Datenbeschädigung (Anklageziffer 1. Abs. 4), Fahren in fahruntüchtigem Zustand, Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Anklageziffer 3.) Der Angeklagte zeigte sich im Laufe der Untersuchung und anlässlich der heutigen Hauptverhandlung des Sachverhalts der Anklageziffer 1. Abs. 4 und der Anklageziffer 3 vollumfänglich geständig (Prot. S. 10). Sein Geständnis deckt sich mit dem übrigen Untersuchungsergebnis (vgl. ND 2 1/1 S. 2; ND 3 1/2, ND 3 9/2 S. 4), womit der Anklagesachverhalt in diesen Punkten bewiesen ist. III. Rechtliche Würdigung A. Nötigung (Anklageziffer 1. Abs. 1-3)

E. 8

März 2004 wurde der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht aufgeschoben. Schliesslich wurde der Angeklagte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. Oktober 2005 wegen eines Vergehens gegen das ANAG zu 60 Tagen Gefängnis verurteilt, wobei der Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben wurde (HD 11/2).

4.4 Als technische Strafzumessungsfaktoren sind straf erhöhend der Strafschärfungsgrund der Tatmehrheit, die Vorstrafen, die Delinquenz während der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. Oktober 2005 angesetzten Probezeit, sowie während des pendenten Strafverfahrens (der Angeklagte verübte die in Anklageziffern 1 und 2 erwähnten Delikte, während die Untersuchung zu Anklageziffer 3 bereits angehoben war) zu veranschlagen. Strafmin-

- 32 - dernd ist das Teilgeständnis zu berücksichtigen. Weitere technische Strafzumessungsgründe liegen nicht vor. 4.5 Als Zwischenfazit erscheint in Würdigung der massgeblichen Strafzumessungsgründe eine Freiheitsstrafe von acht Monaten als angemessen. Die für die Übertretung auszufällende Busse ist in Anbetracht der obgenannten Faktoren auf Fr. 100.– festzusetzen. 5.1 Wie bereits erwähnt, beging der Angeklagte sämtliche heute zu beurteilenden Straftaten in der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5. Oktober 2005 angesetzten Probezeit von drei Jahren. Es muss daher an dieser Stelle über einen allfälligen Vollzug der aufgeschobenen Gefängnisstrafe von 60 Tagen oder über die Anordnung von Ersatzmassnahmen entschieden werden. 5.2 Gemäss dem neuen Art. 46 Abs. 1 StGB, welcher auch auf den Widerruf des bedingten Strafvollzugs von vor dem 1. Januar 2007 ergangen rechtskräftigen Urteilen anwendbar ist (vgl. Art. 1 Ziff. 1 der Schlussbestimmungen betreffend die Änderungen des Allgemeinen Teils des StGB vom 13. Dezember 2002), widerruft das Gericht eine bedingt ausgesprochene Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Ist hingegen nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 46 Abs. 2 StGB). Entscheidend für den Widerruf einer bedingten Strafe ist demnach, ob dem Verurteilten trotz des erneuten Vergehens oder Verbrechens während der Probezeit inskünftig noch eine günstige Prognose gestellt werden kann, wobei dabei nicht einzig auf die neue(n) Tat(en) abzustellen, sondern im Sinne von Art. 46 Abs. 2 StGB eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist. Bei einer neuen Bestrafung zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder einer

- 33 - Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen müssen jedoch ganz besonders günstige Umstände vorliegen, um von einem Widerruf abzusehen (HUG, a.a.O., S. 114 f. zu Art. 46). 5.3 Da der Angeklagte für die heute zu beurteilenden Delikte mit einer Freiheitsstrafe von acht Monaten zu bestrafen ist (vgl. vorstehend unter Ziff. 4.5), müssten vorliegend für das Absehen von einem Widerruf ganz besonders günstige Umstände gegeben sein. Unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Tatverschulden und zu den technischen Strafzumessungskriterien sind beim Angeklagten besonders günstige Umstände nicht gegeben. Somit ist die gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 5.

Oktober 2005 ausgefallene Gefängnisstrafe von 60 Tagen zu widerrufen und für vollziehbar zu erklären. Da die zu widerrufende Gefängnisstrafe unter sechs Monaten liegt (vgl. Art. 41 Abs. 1 StGB), rechtfertigt es sich ohne weiteres, in Anwendung von Art. 46 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 49 StGB zusammen mit der neuen Strafe eine Gesamtstrafe zu bilden. 6. In Berücksichtigung aller relevanter Strafzumessungsgründe erweist sich die Bestrafung des Angeklagten mit einer Freiheitsstrafe von neun Monaten als Gesamtstrafe (d.h. unter Einbezug der widerrufenen Strafe) sowie einer Busse für die Übertretung von Fr. 100.– als angemessen. Die erstandene Haft von 228 Tagen (Polizeiverhaft und Untersuchungshaft) ist der Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Für den Fall, dass der Angeklagte die Busse schuldhaft nicht bezahlen sollte, ist sodann gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, wobei praxisgemäss Fr. 100.– einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen. Demzufolge ist die Ersatzfreiheitsstrafe vorliegend auf einen Tag anzusetzen. V. Vollzug 1. In objektiver Hinsicht ist vorliegend nach neuem Recht der bedingte Vollzug möglich.

- 34 - 2. In subjektiver Hinsicht genügt es für die Gewährung des bedingten Vollzugs, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, wenn also eine ungünstige Prognose fehlt (Art. 42 Abs. 1 StGB, Botschaft, BBl 1999, 2049). Bei der Prognosestellung sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu berücksichtigen. Der Angeklagte zeigte mit seinem Verhalten deutlich, dass er nicht bereit ist, sich durch einen bloss bedingten Strafvollzug von der Begehung neuer Delikte abhalten zu lassen. Die erwähnten Vorstrafen, welche er teilweise bereits büsst hat, aber auch das Delinquieren während der Probezeit und während des hängigen Strafverfahrens belegen fehlende Einsicht und Respektlosigkeit. 3. Unter den genannten Umständen kann dem Angeklagten keine günstige Prognose gestellt werden, weshalb die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. VI. Zivilansprüche 1. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Geschädigten das Recht zusteht, während der Untersuchung oder später vor Gericht Schadenersatz- und/oder Genugtuungsansprüche im Sinne von Art. 41 ff. OR zu stellen, also ein sogenanntes Adhäsionsverfahren zu führen (§ 192 StPO; Art. 8 ff. OHG [Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten]). Es soll den Geschädigten ermöglicht werden, gleichsam im Schlepptau des Strafverfahrens, Schadenersatz (und allenfalls eine Genugtuung) zu verlangen. Ein zusätzlicher Zivilprozess gegen den Täter soll ihnen nach Möglichkeit erspart bleiben, obwohl sie einen solchen separat führen können (Schmid, a.a.O., N 511). Voraussetzung für eine materielle Beurteilung, das heisst eine Gutheissung oder Abweisung der (Zivil-)Ansprüche, ist jedoch, dass diese liquid, das heisst ausgewiesen beziehungsweise klarerweise nicht ausgewiesen, sind.

- 35 -

E. 9

Gegen dieses Urteil kann binnen 10 Tagen ab Zustellung des Urteilsdispositivs beim Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich Berufung angemeldet werden. Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheid über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden. Die Berufung erhebende Partei hat darüber hinaus binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich

ihre Beanstandungen mitzuteilen. Dabei hat sie kurz anzugeben und zu begründen, warum sie das angefochtene Urteil bzw. einzelne Elemente der Begründung für unrichtig hält. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten. Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen Rekurs zu erheben. Dieser ist binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich unter Angabe der Gründe und Beila-

- 40 - ge des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich, einzureichen. Die Vorsitzende Der juristische Sekretär

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.